

Wie gründe ich einen Förderverein

für unsere KITA

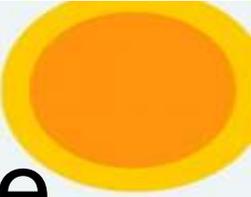


**Kreiselternervertretung
der KiTas**
in Rendsburg-Eckernförde

Grundsätzliche Informationen

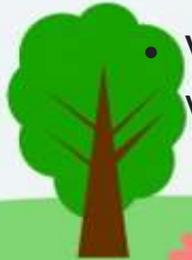
- Deutschland ist ein Land mit viel Engagement von Einzelnen sowie auch von Vielen
- Es gibt viele unterschiedliche Formen der Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit ist in Deutschland in [§ 52](#) Abs. 1 [Abgabenordnung](#) (AO) [legal definiert](#). Es heißt dort zur Definition: „eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet [selbstlos](#) zu fördern.“ Nur Tätigkeiten, die darin abschließend aufgezählt sind, gelten jedoch auch steuerrechtlich als gemeinnützig. Dazu gehören unter anderem die Förderung der [Wissenschaft](#) und [Forschung](#), von [Bildung](#) und [Erziehung](#), von [Kunst](#), der [Religion](#) und [Kultur](#), des [Sports](#), sowie die [Katastrophen-](#) und [humanitäre Hilfe](#). Andere durchaus dem Gemeinwohl dienende Zwecke müssen hingegen nicht zwangsläufig gemeinnützig in diesem Sinne sein, da diese von dem [Rechtsbegriff](#) nicht umfasst sind. Gemeinnützigkeit gehört zu den [steuerbegünstigten Zwecken](#).



Das Vereinswesen in Deutschland heute

- 2022 gibt es in Deutschland rund 600.000 Vereine. Seit den siebziger Jahren hat sich deren Anzahl damit verfünffacht. Bei den Mitgliederzahlen indes zeigt sich ein gegenläufiger Trend. Gaben 1990 rund 62 Prozent der Bundesbürger an, Mitglied in mindestens einem Verein zu sein, waren es 2000 nur noch 53 Prozent. 2014 besaßen lediglich 44 Prozent der Deutschen eine Vereinsmitgliedschaft. Probleme bei den Mitgliedszahlen haben insbesondere politische Vereine. Aber auch karitative, humanitäre, Umwelt- oder Tierschutzvereine stehen vor ähnlichen Herausforderungen. Drei von vier Deutschen, die sich in einem Verein engagieren, sind aktive Mitglieder.
- Unter den Deutschen besonders beliebt sind Sportvereine. Jeder fünfte Bundesbürger verbringt hier seine Freizeit. Daneben gibt es Hobby- und Interessenvereine, Musik- und Gesangsvereine oder auch Kleingarten- sowie Tierzüchtervereine und Kegelklubs.
- Vereine helfen dem Einzelnen, seinen besonderen Interessen nachzugehen, Ideale zu verwirklichen oder Ziele zu verfolgen.



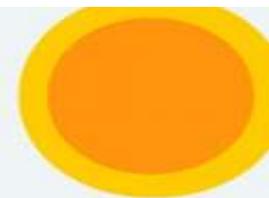
Das Recht Vereine zu bilden

- Dieses Recht steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes.
- Rechtsfähig und zum eingetragenen Verein (e. V.) wird der Verein, wenn er in das „Vereinsregister“ des zuständigen Amtsgerichts eingetragen wird.
- Vereine die nicht oder noch nicht im Vereinsregister eingetragen sind, bergen für Mitglieder sowie den Vorstand große Haftungsrisiken.
- **Notare raten regelmäßig von der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins ab**



Das Vereinsregister

(dient als öffentliches Register der Rechtssicherheit)



- Vereine die selbst Träger von Rechten und Pflichten sein sollen, (Rechtsfähigkeit) werden in das Vereinsregister eingetragen.
- Vereinsregister werden bei den Amtsgerichten geführt.
- Die Zuständigkeiten hängen vom Sitz des Vereins ab. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Was muss eingetragen werden:

- Der Name des Vereins
- Der Sitz des Vereins
- Allgemeine Vertretungsregelung: Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus XX Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch XX Vorstandsmitgliedern vertreten.



Was gibt es eigentlich für unterschiedliche Vereine?

Ein Verein kann gegründet werden in vielen unterschiedlichen Formen und für unterschiedliche Zwecke.

Es gibt:

- Große Vereine
 - Kleine Vereine
 - Sportvereine
 - Karnevalsvereine

und Fördervereine

Der Förderverein

- Ein **Förderverein** ist in der Regel ein Verein, dessen Hauptzweck in der Verbindung von finanziell potenten Geldgebern und einer zu unterstützenden, **gemeinnützigen Einrichtung** besteht. Fördervereine sind eine Form des **bürgerschaftlichen Engagements** in der **Zivilgesellschaft**.
- Von einem klassischen Verein unterscheidet sich ein Förderverein darin, dass der Vereinszweck nicht die unmittelbare „Freude am Tun“, also zum Beispiel vereinseigene Veranstaltungen oder gemeinsames Sporttreiben der Mitglieder in den Vordergrund stellt, sondern im Einwerben von Spenden (**Fundraising**) und der Beziehungspflege und Werbung für die Tätigkeit anderer besteht. Zu diesem Zweck richten aber auch Fördervereine gesellige oder kulturelle Benefizveranstaltungen, Ausflüge und andere typische Vereinsveranstaltungen aus.
- Oftmals findet man Fördervereine, die sich als **Netzwerk** zwischen einer Gruppe von Aktiven und potentiellen **Sponsoren** aus der Wirtschaft verstehen.
- Es gibt mehr als 130.000 Fördervereine. Knapp 30 Prozent davon wurden erst nach 2006 gegründet und sind somit das am stärksten wachsende Segment unter gemeinnützigen Organisationen.
- Viele Schulen erhalten Unterstützung durch einen **Schulförderverein**, dessen Mitglieder oft ehemalige Schüler sind. Auch Hochschulen werden durch Fördervereine und Alumni-Netzwerke unterstützt.

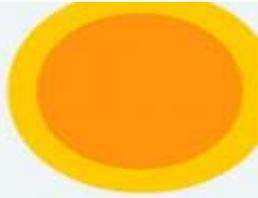
Der Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine

- Der **Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e. V. (BSFV)** ist ein **2003** gegründeter **Dachverband** für **Schulfördervereine**. Der BSFV ist ein **gemeinnütziger, eingetragener Verein** mit Sitz in **Tübingen, Baden-Württemberg**. Der Verband vertritt die Belange von sieben Landesverbänden, die in Nord- und Ostdeutschland angesiedelt sind, und über 6500 Mitgliedern im gesamten Bundesgebiet und ist als **Interessenverband** beim Deutschen Bundestag **registriert**.
- Der Verband fördert die Gründung von Fördervereinen für Schulen und Kitas und unterstützt diese. Der BSFV übernimmt hierbei auch die Interessenvertretung gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Eines der Hauptziele ist Bildung von Verbandsstrukturen auf Landesebene.

Der Verband ist von seinen Mitgliedern ermächtigt zur:

- Unterstützung von Eltern- und Förderung der Gründung dieser Vereine, sowie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den geförderten Einrichtungen, den Vereinen und Dritten und Förderung von Transparenz
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Begleitung, insbesondere um die Tätigkeiten von Eltern- und Schulfördervereinen zu verbessern
- Interessenvertretung gegenüber Politik und Öffentlichkeit
- Gründung von Landesverbänden

Tätigkeiten vom Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine



- Der Verband ist regelmäßig auf der [didacta](#), der größten Fachmesse für Bildungswirtschaft in Europa, vertreten. Für den Förderpreis „Verein(t) für gute Schule“ der [Stiftung Bildung](#) nimmt der BSFV mit seinen angeschlossenen Landesverbänden die Bewerbungen entgegen und nominiert aus allen Bewerbern Kandidaten für den Förderpreis. Innerhalb des Förderprogramms „Kultur macht stark – Bündnisse für Bildung“ des [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#) bietet der Bundesverband mit seiner Maßnahme „Wir bilden Deutsch=Land“ umfassende finanzielle Förderung für lokale Geocaching-Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit an.



Die Vereinsgründung

- Wenn das Amtsgericht den Verein in das Vereinsregister eintragen soll, müssen sich **mindestens 7** zukünftige Mitglieder für eine Gründung finden.

Die Gründer können sein:

- Juristische Personen (z.B. andere eingetragene Vereine oder Gesellschaften)
- Menschen wie Du und ich



Die Gründungsversammlung

- In der Gründungsversammlung wird durch die Gründer die Vereinssatzung einstimmig festgelegt.
- Die Originalsatzung wird datiert und von mindestens 7 Gründungsmitgliedern unterschrieben.
- Die Versammlung wählt den Vorstand des Vereins.
- Es muss ein Protokoll angefertigt werden (was muss dort protokolliert werden?)
- Ort und Tag der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- Vorname, Name, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Vorstandsmitglieder
- Die Annahme der Wahl durch die Gewählten
- Die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll unterzeichnen müssen.

Dem Protokoll muss eine Anwesenheitsliste beigelegt werden

Die Eintragung in das Vereinsregister

- Bis zur Eintragung müssen Mitglieder und alle, die für den Verein handeln, damit rechnen, dass sie persönlich für die Verpflichtungen des Vereins einstehen müssen.
- Erst mit der Eintragung gehen die Rechte und die Pflichten, auch die Haftung, auf den Verein über.
- Nach der Gründung sollte also möglichst schnell die Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen werden.



Wie tragen wir den Verein in das Vereinsregister ein?

- Der Vorstand zeigt die Gründung des Vereins beim zuständigen Finanzamt an und meldet den Verein beim Vereinsregister an.
- Die Anmeldung muss öffentlich beglaubigt sein. (Notar)
d.h. Der Notar bestätigt, dass eine bestimmte Person eine Unterschrift geleistet hat. Dazu wird die Identität anhand amtlicher Ausweise überprüft.
- Ein Notar kann auch für die Formulierung der Anmeldung beauftragt werden, dann ist auch dieser für den Inhalt verantwortlich.
- Der Notar leitet die Anmeldung mit den beglaubigten Unterschriften sowie die Satzung und das Gründungsprotokoll an das zuständige Amtsgericht weiter
- Achtung: Sollten einmal Satzungsänderungen beschlossen werden, greifen diese auch erst nach der Registereintragung

Die Gemeinnützigkeit

- Verfolgt ein Verein ausschließlich Ziele, die der Allgemeinheit dienen, kann er als gemeinnützig anerkannt werden
- Dann wird er steuerlich bevorzugt behandelt und kommt leichter in den Genuss von öffentlichen Fördermitteln.
- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann für die Finanzplanung eines Vereins wichtig sein.
- Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen anhand des Vereinszwecks und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins.
- Es empfiehlt sich den Entwurf der Vereinssatzung mit einem Notar sowie dem zuständigen Finanzamt vor der Abstimmung der Satzung abzustimmen.



Die Satzung (der Mindestinhalt)

- Legt Namen , Sitz und Zweck des Vereins fest
- Muss die Bestimmung enthalten, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Weiterhin sollte die Satzung folgende Regelungen beinhalten:
 - Bildung des Vorstands
 - Befugnisse des Vorstandes nach [§ 26 BGB](#)
 - Mitgliedsbeiträge
 - Ein- und Austritt der Mitglieder
 - Voraussetzung und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung und über die Dokumentation der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Mitglieder können darüber hinaus ihr Vereinsleben in der Satzung gestalten
 - Es empfiehlt sich für Fragen im Vorfeld einen Notar zu kontaktieren, meistens haben diese bereits Erfahrung mit einer Vereinsgründung. Eine geprüfte Mustersatzung könnt ihr ebenfalls auf unserer Seite downloaden.
 - Eure Satzung solltet ihr als erstes durch das zuständige Finanzamt prüfen lassen.

Die Organe eines Vereins

Damit ein Verein betrieben werden kann benötigt dieser Organe:

- Mindestens den Vorstand und die Mitgliederversammlung
- Es können auch zusätzliche Gremien bestehen (meist in gr. Vereinen)
z.B. Delegiertenvertretung, Aufsichtsrat, Kuratorium, erweiterter Vorstand oder Ausschuss.
Zweck dieser ergänzenden Gremien ist meist eine Entlastung des Vorstandes von einigen Aufgaben.





Der Vorstand

Führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er kann aus einer Person oder mehreren Vorstandsmitgliedern bestehen.

(wichtig: bei mehreren Vorstandsmitgliedern ist in der Satzung auch die Vertreterbefugnis zu regeln)

Auch hier gilt, je komplizierter der Aufbau gestaltet werden soll, desto eher empfiehlt es sich im Vorfeld einen Notar zu kontaktieren.

Achtung:

Der Verein ist generell für jeden Schaden verantwortlich, den der Vorstand gegenüber Dritten in Ausführung seines Amtes verursacht.

Die Mitgliederversammlung

- Ist das oberste Vereinsorgan
- Treffen meistens 1-2 x pro Jahr
- Grundsätzlich werden Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss getroffen
- Sie wählt den Vorstand
- Sie beschließt die Satzung sowie deren Änderungen
- Ein Beschluss betreffend einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen
- Alle Mitglieder müssen zur Mitgliederversammlung eingeladen werden
- Die Einladung muss fristgerecht und in der richtigen Form erfolgen (festzulegen in der Satzung)
- Werden Beschlüsse gefasst, die in das Vereinsregister eingetragen werden müssen ist das Protokoll mit der Anmeldung zum Vereinsregister einzureichen



Das Protokoll

Hält den Ablauf der Mitgliederversammlungen fest, ausführlich oder die Ergebnisse. Protokolle, die in das Vereinsregister einzureichen sind müssen mindestens folgendes beinhalten:

- Name des Vereins
- Ort und Datum der Versammlung
- Versammlungsleiter und Protokollführer
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Anwesenheit und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Aufzählung der Tagesordnungspunkte und Annahme der Tagesordnung
- Zur Abstimmung gestellte Anträge und Art der Abstimmung z.B. Handzeichen
- Gefasste Beschlüsse im Wortlaut und das jeweilige Abstimmungsergebnis
- Bei Wahlen die Daten der Gewählten, die Ämterverteilung und die Annahme der Wahl
- Bei Satzungsänderungen den vollständigen Wortlaut der geänderten Bestimmungen
- Die Unterschriften, die die Satzung vorschreibt

Die Beendigung eines Vereins

Die Tätigkeit eines Vereins endet durch Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder durch Vereinsverbot.

Aufgelöst wird ein Verein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Wenn die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, muss der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Der Auflösungsbeschluss muss durch den Liquidator beim Vereinsregister zur Eintragung angemeldet werden.

Liquidator ist meistens der Vorstand.

In der Liquidationsphase können Gläubiger des Vereins ihre offenen Forderungen anmelden.

Ein Jahr nach Ergebnisse der öffentlichen Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses fällt das restliche Vermögen an den in der Satzung bestimmten Berechtigten.

Anschließend meldet der Liquidator die Beendigung der Liquidation zum Vereinsregister an; nach deren Eintragung ist der Verein erloschen

Einzelnachweise

1. [Bundesverband der Schulfördervereine e.V.](#) In: *bildungsserver.de*. [DIPF](#), abgerufen am 17. April 2017.
2. ↑ [Ständig aktualisierte Fassung der öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern.](#) (PDF; 7,11 MB) In: *bundestag.de*. Deutscher Bundestag, 19. Januar 2018, S. 146, abgerufen am 20. Januar 2018.
3. ↑ [Robert Bosch Stiftung](#) (Hrsg.): *Schulfördervereine: Ein Leitfaden aus der Praxis für die Praxis*. 2006, [ISBN 978-3-939574-01-9](#), 12 Wo geht's weiter? Wo man weitere Informationen und Unterstützung findet, S. 130 ([Volltext](#) [PDF; 724 kB; abgerufen am 16. April 2017]). [Schulfördervereine: Ein Leitfaden aus der Praxis für die Praxis](#) ([Memento](#) vom 15. April 2017 im [Internet Archive](#))
4. ↑ [Bundesverband der Schulfördervereine e. V. \(BSFV\)](#). (PDF; 782 kB) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *schulfoerderevereine.de*. BSFV, 2016, archiviert vom [Original](#) am 15. März 2016; abgerufen am 18. April 2017.
5. ↑ [§ 2 Nr. 2 Satzung](#). (PDF; 308 kB) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *schulfoerderevereine.de*. BSFV, 14. September 2016, archiviert vom [Original](#) am 5. April 2018; abgerufen am 4. April 2018.
6. ↑ Anne Kreim, Peter Gebauer: [Abschlussbericht didacta 2017](#). In: *schulfoerderevereine.de*. BSVF, abgerufen am 18. April 2017.
7. ↑ [Förderpreis „Verein\(t\) für gute Schule“ 2017](#). In: *stiftungsbildung.com*. Stiftung Bildung, abgerufen am 18. April 2017.
8. ↑ [Wir bilden Deutsch=Land](#). (Nicht mehr online verfügbar.) In: *buendnisse-fuer-bildung.de*. BMBF, archiviert vom [Original](#) am 16. April 2017; abgerufen am 18. April 2017.

Kontakt

Wenn ihr Unterstützung bei der Gründung benötigt, ist der Landesverband Förderverein SH (LVFV) der richtige Ansprechpartner:



SCHLESWIG-HOLSTEIN

LVFV e.V.
c./o. Michael Wichmann
Außenweg 3a
24787 Fockbek
Tel.: +49 04331-8684485 (+ AB)
eMail: info@lvfv.de



**Kreiselternervertretung
der KiTas**
in Rendsburg-Eckernförde

Homepage:

www.kita-eltern-sh.de/kev/kreis-rendsburg-eckernfoerde.de

E-Mail:

rendsburg-eckernfoerde@kita-eltern-sh.de

Facebook: [/Kreiselternervertretung Rd-Eck](https://www.facebook.com/Kreiselternervertretung-Rd-Eck)